



BEITRAGSORDNUNG

Beiträge, Fälligkeit, Einzug und Ermäßigungen

§ 6 ABS. 5, § 14 DER SATZUNG

ENTWURF – ZUR BESCHLUSSFASSUNG IN DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

Diese Ordnung ist *nicht* Bestandteil der Satzung. Sie kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden, ohne dass eine Registeranmeldung oder eine notarielle Beglaubigung nötig wird. Genau dafür steht sie separat.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Beitragsordnung regelt Höhe, Fälligkeit und Einzug der Mitgliedsbeiträge sowie Ermäßigungen und Befreiungen.
- (2) Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, die nach § 4 Abs. 2 Buchst. c der Satzung beitragsfrei sind.

§ 2 BEITRAGSSTUFEN

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt:

STUFE	BEITRAG	WER
Mitglied	60 € im Jahr	Ordentliche Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht.
Ermäßigt	30 € im Jahr	Auszubildende, Schüler, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Erwerbslose, Empfänger von Grundsicherung, Rentner sowie Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50. Volles Stimmrecht.
Fördernd	ab 250 € im Jahr	Betriebe, Institutionen und Privatpersonen, die den Verein finanziell tragen. Rede-, aber kein Stimmrecht (§ 4 Abs. 2 Buchst. b der Satzung).
Haushalt	90 € im Jahr	Zwei volljährige Personen einer häuslichen Gemeinschaft. Beide haben volles Stimmrecht.

- (2) Der Beitrag für Fördermitglieder ist ein Mindestbeitrag; ein höherer Betrag kann jederzeit vereinbart werden.
- (3) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 3 NACHWEIS DER ERMÄSSIGUNG

- (1) Der ermäßigte Beitrag wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist formlos an den Vorstand zu richten.
- (2) Ein Nachweis ist auf Verlangen des Vorstands vorzulegen. Der Verein speichert keine Kopien von Nachweisen; ausreichend ist die Vorlage und ein Vermerk über die Prüfung.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen der Ermäßigung, teilt das Mitglied dies dem Vorstand mit. Die Umstellung wirkt zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres.

§ 4 BEGINN UND ENDE DER BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, der auf die Aufnahme folgt.
- (2) Im Eintrittsjahr wird der Beitrag anteilig für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft berechnet (ein Zwölftel des Jahresbeitrags je Monat).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 5 der Satzung).

§ 5 FÄLLIGKEIT

- (1) Der Jahresbeitrag ist am **1. März** eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (2) Bei Eintritt nach dem 1. März ist der anteilige Beitrag einen Monat nach der Aufnahme fällig.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand halbjährliche Zahlung bewilligen. Fälligkeiten sind dann der 1. März und der 1. September.

§ 6 ZAHLUNGSWEISE

- (1) Der Beitrag wird im **SEPA-Lastschriftverfahren** eingezogen. Mit dem Aufnahmeantrag erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Der Verein kündigt den Einzug spätestens fünf Kalendertage vor der Belastung an. Die Ankündigung kann als Sammelankündigung für alle künftigen Einzüge erfolgen und mit der Aufnahmebestätigung verbunden werden.
- (3) Mitgliedern, denen der Lastschrifteinzug nicht möglich ist, gestattet der Vorstand die Überweisung auf das Vereinskonto. Der Verwendungszweck muss Namen und Mitgliedsnummer enthalten.
- (4) Kosten einer vom Mitglied zu vertretenden Rücklastschrift trägt das Mitglied. Der Verein stellt sie in tatsächlicher Höhe in Rechnung.

§ 7 ZAHLUNGSVERZUG

- (1) Bei Zahlungsverzug mahnt der Verein in Textform.

- (2) Bleibt die Zahlung aus, gilt § 5 Abs. 4 der Satzung: Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (3) Mahngebühren werden nicht erhoben.

§ 8 STUNDUNG UND ERLASS

- (1) Der Vorstand kann den Beitrag auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn die Zahlung eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Der Antrag ist formlos möglich und wird vertraulich behandelt. Eine Begründung ist erwünscht, aber keine Voraussetzung.
- (3) **Niemand soll aus finanziellen Gründen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sein.** Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über Anzahl und Gesamtvolumen der Erlasse, ohne Namen zu nennen.

§ 9 UMLAGEN

Umlagen nach § 6 Abs. 6 der Satzung werden durch gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beschluss bestimmt Höhe, Zweck und Fälligkeit. Die Umlage darf das Zweifache des Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen.

§ 10 SPENDEN

- (1) Beiträge und Spenden sind steuerlich abziehbar, sobald dem Verein der Feststellungsbescheid nach § 60a AO oder ein Freistellungsbescheid vorliegt.
- (2) Der Verein stellt Zuwendungsbestätigungen nach amtlichem Muster aus. Bis zu einem Betrag von 300 € genügt gegenüber dem Finanzamt der vereinfachte Zuwendungsnachweis (Kontoauszug in Verbindung mit dem Beleg des Vereins).
- (3) **Vor Erteilung des Bescheids nach § 60a AO werden keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.**

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 12. September 2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Regelungen über Beiträge.

Zu entscheiden vor der Gründungsversammlung: Die hier eingetragenen Beträge übernehmen die Angaben der Webseite. Wer sie ändert, muss auch `src/content/site.ts` anpassen — sonst versprechen Webseite und Beitragsordnung Unterschiedliches. Die Stufe „Haushalt“ ist neu und steht bisher nicht auf der Webseite.